

Zuweisung in die Anschlussunterbringung

- Verfahren nach § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz Juli 2017

Wer ist davon betroffen?

Asylsuchende, die bereits 24 Monate in der vorläufigen Unterbringung leben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sowie alle Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden wurde (i.d.R. geduldete Personen), erhalten die Möglichkeit, eine Wohnung nach einem festgelegten Verfahren zu suchen. Dieses Verfahren läuft ähnlich dem Verfahren bei anerkannten Personen ab. Siehe Hinweise.

Wie läuft das Verfahren ab?

- **Anhörung:** Betroffene bekommen erhalten von der unteren Aufnahmebehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall einen Anhörungsbogen (siehe Grafik Nr. 1 „Anhörung zur Anschlussunterbringung/Wohnsitzauflage“) zugestellt, in dem sie Angaben zu Verwandten, Krankheit, Beschäftigung, etc. machen können und erhalten damit die Möglichkeit, Gründe anzugeben, die für eine Zuweisung in eine konkrete Stadt/Gemeinde sprechen. Die Frist zur Abgabe des Anhörungsbogens beträgt zwei Wochen.

Aktenzeichen: 42

Anhörung zur Anschlussunterbringung

Sehr geehrter Herr _____,

nach Ablauf von 24 Monaten, mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder mit Erteilung eines Aufenthaltstitels steht gem. §§ 17 und 18 FlüAG die Anschlussunterbringung in eine kreisangehörige Gemeinde an. Mit diesem Fragebogen soll festgestellt werden, ob bei Ihnen die Zuteilung in eine bestimmte Gemeinde angezeigt scheint oder ob die Entscheidung über den Ort der Anschlussunterbringung allein der unteren Aufnahmebehörde obliegt.

Leben Verwandte in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall?
 Ja Nein

Wenn ja, welches Verwandtschaftsverhältnis liegt vor?
 Ehegatte / Lebenspartner Kind Eltern

Haben Sie Kinder, die eine Schule in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall besuchen?
 Ja, Stadt / Gemeinde: _____ Nein

Gehen Sie einer Beschäftigung im Landkreis Schwäbisch Hall nach?
 Ja, Stadt / Gemeinde: _____ Nein

Werden Sie wegen einer Krankheit in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall behandelt?
 Ja, wegen folgender Krankheit _____
an folgendem Ort _____
 Nein

Nachweise sind beizulegen.
Bitte senden Sie uns den Anhörungsbogen bis spätestens _____ an uns zurück. Sollte der Anhörungsbogen bis zu dem genannten Zeitpunkt hier nicht eingegangen sein, können vorgenannte Angaben leider nicht berücksichtigt werden.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift SBB

- Grafik 1: Anhörungsbogen zur Anschlussunterbringung

- **Wohnsitz-Zuteilung zu einer Gemeinde /Stadt im Landkreis durch die untere Aufnahmebehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall:** Die Betroffenen erhalten ein Informationsschreiben, das ihnen die zugewiesene Gemeinde nennt. Dort können sie nun nach einer angemessenen Wohnung suchen. Die Vorgaben betreffend Wohnungsgröße und Mietzins siehe Grafik Nr. 2 („Richtwerte zur Bemessung der

Bedarfe für die Unterkunft“). Die gesetzte Frist zur Wohnungssuche beträgt mindestens 4 Wochen.

- **Wohnungssuche erfolgreich:** Vor Abschluss eines Mietvertrags die entsprechende Mietbescheinigung des Vermieters in der Asylbewerberleistungsverwaltung (**Landratsamt Schwäbisch Hall**) zur Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten vorlegen. Nach Zustimmung der Behörde kann der Mietvertrag unterschrieben werden und der Umzug erfolgen.
- **Wohnungssuche erfolglos:** Finden die Betroffenen keine Wohnung, wird Ihnen von der jeweiligen zugeteilten Gemeinde/ Stadt eine Unterkunft im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesen.
Der Umzug erfolgt durch den Hausmeister des Landratsamtes.
- **Hinweise nach Umzug:** Ab- und Anmeldungsvorgaben beachten – siehe auch Checkliste Anschlussunterbringung in der Anlage.
Will der Benutzer das Nutzungsverhältnis der Wohnung (Anschlussunterbringung) beenden, da er eine Wohnung gefunden hat, sind die zuständige Ausländerbehörde und die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) vorab zu informieren.

Wichtige Adressen und Beratungsmöglichkeiten:

- **Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall**
Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Frau Marina Köhler
Tel. 0791 755-7438, Email: marina.koehler@lrasha.de
(Frau Köhler bittet ausdrücklich darum, sich bei Fragen, Unklarheiten etc. direkt an sie zu wenden.)
- **Untere Aufnahmebehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Migration**
(Anhörung / Zuteilungsverfahren)
Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Fachbereich „Unterkunftsverwaltung und Asylrecht“:
Tel.: 0791 755-7931, Email: asylrecht@LRASHA.de
Allg. Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr
- **Asylbewerberleistungen im Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Migration**
(Fragen zu Leistungen, u.a. betr. Wohnung: Mietobergrenze, Mietvertragsprüfung)

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791 755-7929, Email: asylbLG@LRASHA.de
Allg. Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr

- **Ausländerbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Migration**
(Erteilung der Wohnsitzauflage, zuständige Ausländerbehörde bei Wohnsitz in einer der Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall mit Ausnahme Crailsheim und Schwäbisch Hall)
Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791-755-7262, Mail: i.maile@LRASHA.de

Allg. Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr

➤ **Ausländerbehörde Stadt Crailsheim**

(Erteilung der Wohnsitzauflage, zuständige Ausländerbehörde bei Wohnsitz in Crailsheim)

Marktplatz 1-2, 74564 Crailsheim

Tel.: 07951/403-0

➤ **Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall**

(Erteilung der Wohnsitzauflage, zuständige Ausländerbehörde bei Wohnsitz in Schwäbisch Hall)

Gymnasiumstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 751-480, Email: auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Richtwerte zur Bemessung der Bedarfe für die Unterkunft im SGB II und im SGB XII ab 01.01.2016

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnungsgröße	VG 1	VG 2	VG 3	VG 4
1 Person	0 - 45 m ²	6,70 € m ² = max. 301,50 €	6,30 € m ² = max. 283,50 €	6,60 € m ² = max. 297,00 €	6,10 € m ² = max. 274,50 €
2 Personen	46 - 60 m ²	6,10 € m ² = max. 366,00 €	5,70 € m ² = max. 342,00 €	5,80 € m ² = max. 348,00 €	5,60 € m ² = max. 336,00 €
3 Personen	61 - 75 m ²	6,10 € m ² = max. 457,50 €	5,50 € m ² = max. 412,50 €	5,70 € m ² = max. 427,50 €	5,40 € m ² = max. 405,00 €
4 Personen	76 - 90 m ²	6,60 € m ² = max. 594,00 €	5,60 € m ² = max. 504,00 €	5,20 € m ² = max. 468,00 €	5,70 € m ² = max. 513,00 €
jede weitere Person	max. je 15 m ²	max. je m ² 6,80 €	max. je m ² 5,30 €	max. je m ² 5,00 €	max. je m ² 5,50 €

VG 1:	Schwäbisch Hall
VG 2:	Braunsbach, Bühlertann, Bühlertzell, Ilshofen, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Obersontheim, Rosengarten, Untermünkeim, Vellberg, Wolpertshausen
VG 3:	Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot, Sulzbach-Laufen
VG 4:	Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen

Grafik 2: Richtwerte zur Bemessung der Mietkosten im SGB II und XII ab 01.01.2016

Hinweis

Der Text ist mit Frau M. Köhler (Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall) abgestimmt, Stand Juli 2017.

Hartmut Siebert ([2017.\(hsiebert@office-sha.de\)](mailto:hsiebert@office-sha.de)), Juli 2017.